

## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Finanzkommission

vom: 11. März 2009

zur Vorlage Nr.: [2008-272](#)

Titel: **Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes;  
Neue Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Finanzkommission an den Landrat

### Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes; Neue Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge

Vom 11. März 2009

#### 1. Ausgangslage und Zielsetzung

Mit der vorliegenden Reform des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes schlägt der Regierungsrat verschiedene Massnahmen zur Steuerentlastung vor. Die Steuerbelastung soll bei allen Steuerklassen massvoll gemildert werden. Die Steuerklassen und die Steuerkurve sollen vereinfacht werden. Vorgeschlagen wird eine Neuordnung aller Steuerklassen mit proportionalen Steuersätzen und grosszügigen Freibeträgen. Speziell für Stief- und Pflegekinder sowie für langjährige Konkubinatspartner schlägt die Regierung neue Lösungen vor. Der Regierungsrat will mit der Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes die «Erhaltung und Förderung der Standortattraktivität» erreichen. Er rechnet mit Steuerausfällen von rund 10 Mio. Franken pro Jahr. Die Gemeinden sind von der Gesetzesänderung nicht betroffen, da sie keine Erbschafts- und Schenkungssteuern erheben.

#### 2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage an ihren Sitzungen vom 3. Dezember 2008, 21. Januar 2009 und 11. Februar 2009 im Beisein von Regierungspräsident Adrian Ballmer, Yvonne Reichlin, Finanzverwalterin, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, sowie Peter Nefzger, Vorsteher Steuerverwaltung, und Benjamin Pidox, Leiter Rechtsdienst Steuerverwaltung.

#### 3. Eintreten

Die Kommissionsmehrheit plädiert für Eintreten auf diese Vorlage. Die Revision sei zwar moderat, aber nötig, weil die jetzigen Steuersätze im Vergleich mit anderen Kantonen relativ hoch seien. Einzelne Kommissionsmitglieder könnten sich sogar vorstellen, die Steuer ganz abzuschaffen. Es handle sich bei den Schenkungen und Erbschaften um Gelder, die in der Regel zuvor bereits mehrmals versteuert worden seien.

Die Kommissionsminderheit lehnt die Revision aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Es sei jetzt nicht der geeignete Zeitpunkt für Steuersenkungen. Die rund 10 Millionen Franken, die dem Staat entgingen, könnten zum Beispiel

für Infrastrukturvorhaben eingesetzt werden. Für die Standortattraktivität spiele diese Steuer keine Rolle.

Trotz grundsätzlichem Eintretensbeschluss werden substantielle, teils divergierende Detailanträge angekündigt.

#### 4. Detailberatung / Anträge in der Kommission

##### § 9 Abs. 1 Bst. b. (Ausnahmen)

##### *Eltern steuerfrei?*

In der Detailberatung wird der Antrag gestellt, die Eltern den direkten Nachkommen gleichzustellen und ebenfalls von der Steuer zu befreien.

Eine Ungleichbehandlung werde von den Betroffenen häufig nicht verstanden. Aus Pietätsgründen sei darauf zu verzichten, Eltern beim Tod ihrer direkten Nachkommen eine Erbschaftssteuer aufzuerlegen. Vor allem wenn Kinder relativ jung versterben, könnten die Eltern mit einem gewissen Recht sagen, dass das Erworbene auch auf ihre Mithilfe zurückzuführen sei.

Demnach wären die Eltern in § 9 zu nennen und aus § 12 zu streichen; zudem würde die «Pietätsnorm» in § 13 hinfällig.

Dem wird entgegengesetzt, dass den Eltern nichts weggenommen werde. Sie seien in der Regel «etabliert»; durch die Steuer fiele die Erbschaft etwas geringer aus.

://: Die Finanzkommission spricht sich mit 6:6 Stimmen bei einer Enthaltung und mit dem Stichentscheid des Präsidenten dafür aus, die Eltern *nicht* von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

##### *Konkubinatspartner steuerfrei?*

In der Kommission wird weiter beantragt, unter Abs. 1 Bst. b auch die Konkubinatspartner aufzunehmen und sie – wie die Ehegatten – von der Steuer zu befreien. Als Begründung wird angeführt, dass Konkubinate heute rund 50% Prozent aller Partnerschaften ausmachten. Auch aufgrund des Sozialhilfegesetzes müssten die Partner bereits nach zwei Jahren Konkubinats für die andere Hälfte finanzielle Unterstützung leisten. Die Konkubinatspartner wären gleich wie unter § 12 Abs. 1 Bst. b zu definieren: «... Personen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht mit der zuwendenden Person ununterbro-

chen seit mindestens fünf Jahren in häuslicher Gemeinschaft und gemeinsamem Wohnsitz gelebt haben». Die Frist von fünf Jahren entstammt im Übrigen der Bundesgerichtspraxis.

Eine Mehrheit in der Kommission bekundet Mühe mit einer (noch) weitergehenden Besserstellung der Konkubinatspartner. Man sei diesen bereits genügend entgegengekommen; Verheiratete zahlten immer noch mehr Steuern und erhielten weniger AHV als zwei alleinstehende Personen. Wenn schon, müsste eine Gleichstellung auf allen Ebenen erfolgen. Im Übrigen sei es schwierig, den Nachweis für ein Konkubinat (nachträglich) zu erbringen, wenn kein Konkubinatsvertrag vorliege.

://: Die Finanzkommission lehnt den Antrag, die Konkubinatspartner von der Steuer zu befreien, mit 8:5 Stimmen ab.

#### § 9 Abs. 2

##### *Stief- und Pflegekinder steuerfrei?*

In der Vorlage werden Stief- und Pflegekinder den direkten Nachkommen unter folgenden Voraussetzungen gleichgestellt und somit steuerbefreit: Sie müssen vor Erreichen des fünfundzwanzigsten Altersjahres während mindestens fünf Jahren mit der zuwendenden Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

In der Beratung der Finanzkommission werden diese Voraussetzungen hinterfragt. Die erwähnte Altersgrenze wurde laut Steuerverwaltung aus der Überlegung heraus vorgeschlagen, dass die Ausbildung in der Regel um das 25. Altersjahr herum abgeschlossen ist. Bis dahin hat oft eine häusliche Gemeinschaft bestanden, in deren Verlauf das Stief- oder Pflegekind eine enge Beziehung zum Erblasser aufbauen konnte.

Bei der Frage, ob fünf Jahre häusliche Gemeinschaft genügend seien, wird darauf hingewiesen, dass Stief- und Pflegekinder nach Gesetz nicht erbberechtigt sind. Es braucht eine testamentarische Zuwendung durch den Erblasser. Bereits eine solche Zuwendung zeigt eine gewisse Nähe des Stief- oder Pflegekindes zum Erblasser auf.

Das Stief- oder Pflegekind muss belegen, dass es die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt.

://: Die Finanzkommission spricht sich mit 10:1 Stimmen bei einer Enthaltung dafür aus, in Abs. 2 an der vorgeschlagenen Alterslimite gemäss regierungsrätlicher Vorlage festzuhalten. Die Formulierung «...vor Erreichen des fünfundzwanzigsten Altersjahres...» soll also unangetastet bleiben.

://: Die Finanzkommission spricht sich einstimmig mit 12:0 Stimmen dafür aus, dass die Dauer der häuslichen Gemeinschaft während mindestens zehn Jahren bestanden haben muss (statt, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, während fünf Jahren).

#### § 12 Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge

##### *Berechnungen von Varianten*

Die Finanzkommission liess sich von der Steuerverwaltung Berechnungen verschiedener Varianten vorlegen.

Eine Verdreifachung der Freibeträge würde dazu führen, dass – je nach Verwandtschaftsgrad – bis zu einem teilweise namhaften Vermögensanfall gar keine Steuern mehr geschuldet wären. Dies wäre eine teure Variante; der finanzielle Mehraufwand gegenüber der Landratsvorlage würde rund 4,2 Mio. Franken ausmachen. Eine Verdoppelung der Freibeträge brächte einen Mehraufwand von rund 2,4 Mio. Franken.

Eine Reduktion der in der Landratsvorlage vorgeschlagenen Steuersätze um 2% – dies eine weitere Variantenberechnung – hätte einen Steuerausfall von rund 2,9 Mio. Franken zur Folge.

#### § 12 Abs. 1 Bst. b

Bei dieser Bestimmung geht es um die differenzierte Einreihung der Konkubinatspartner. In der Kommissionsberatung wurde der Antrag gestellt, den zweiten Satz des Bst. b zu streichen und damit die Konkubinatspartner allen übrigen Nichtverwandten gleichzusetzen (vgl. Bst. d).

://: Die Finanzkommission lehnt den Antrag auf Streichung des letzten Satzes in § 12 Abs. 1 Bst. b mit 7:2 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Weitere Anträge – sowohl für die Besser- als auch für die Schlechterstellung der Konkubinatspartner innerhalb der Tarifstufen in § 12 – wurden in der Kommissionsberatung zwar diskutiert, aber nicht gestellt. Einzelne Kommissionsmitglieder haben angekündigt, allenfalls im Ratsplenum noch Anträge einzubringen.

## 5. Anträge

5.1 Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 8:5 Stimmen, der Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes gemäss beiliegendem abgeänderten Entwurf zuzustimmen.

5.2 Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen, folgende Vorstösse als erfüllt abzuschreiben:

- Postulat [2002/304](#) der FDP-Fraktion vom 28.11.2002: Erbschafts- und Schenkungssteuer bei der Unternehmensnachfolge
- Postulat [2006/139](#) von Daniela Schneeberger vom 18.05.2006: Überprüfung des Erbschafts- und Schenkungssteuer-Tarifs und Besserstellung von Konkubinatspartnern
- Postulat [2006/266](#) von Ivo Corvini vom 02.11.2006: Generelle Überprüfung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Binningen, den 11. März 2009

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: Marc Joset

**Beilage** Entwurf der Gesetzesänderung  
(in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung).

## Gesetz über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer

---

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Januar 1980<sup>1</sup> über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer wird wie folgt geändert:

### § 4 Absatz 1

<sup>1</sup> Für den Begriff des Grundstücks gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Artikel 655).

### § 9 II. Ausnahmen

<sup>1</sup> Von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer sind befreit:

- a. die in den §§ 15 und 16 des Steuergesetzes aufgeführten Personen, Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen, sofern sie ideelle Zwecke verfolgen;
- b. Ehegatten und direkte Nachkommen sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Erblassers oder Schenkers;
- c. Genugtuungsleistungen;
- d. Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung;
- e. Zuwendungen zum Unterhalt und zur Ausbildung in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht.

<sup>2</sup> Den direkten Nachkommen gemäss Buchstabe b sind Stief- und Pflegekinder gleichgestellt, wenn diese vor Erreichen des fünfundzwanzigsten Altersjahres während mindestens zehn Jahren mit der zuwendenden Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

### § 12 Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge

<sup>1</sup> Der Steuersatz der Erbschafts- und der Schenkungssteuer beträgt in Prozenten:

- a. 7,5 % nach Abzug eines Freibetrages von 50'000 Fr. für Eltern, Stief- und Pflegekinder;
- b. 15 % nach Abzug eines Freibetrages von 30'000 Fr. für voll- und halbbürtige Geschwister,

---

<sup>1</sup> SGS 334; GS 27.476

Grosseltern und Urgrosseltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefgrosskinder sowie für Personen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht mit der zuwendenden Person ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren in häuslicher Gemeinschaft und an gemeinsamem Wohnsitz gelebt haben;

- c. 22,5 % nach Abzug eines Freibetrages von 20'000 Fr. für Tanten und Onkel, Nichten und Nefen, Grosstanten und Grossonkel, Grossnichten und Grossneffen, Cousinsen und Cousins;
- d. 30 % nach Abzug eines Freibetrages von 10'000 Fr. für alle übrigen Empfänger.

<sup>2</sup> Bei Personen, die nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton steuerpflichtig sind, wird der Freibetrag anteilmässig gewährt.

<sup>3</sup> Bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Erblasser oder Schenker an die gleiche Person innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren wird der Freibetrag insgesamt nur einmal vollständig gewährt.

### **§ 13 Absätze 2 und 3**

<sup>2</sup> Steuerfrei sind:

- a. bei Erwerb von Todes wegen durch Eltern derjenige Betrag, den der verstorbene Nachkomme innerhalb der letzten fünf Jahre als Schenkung von den Eltern erhalten hat;
- b. bei Erwerb von Todes wegen durch Personen, welche im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit dem Erblasser im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, der von diesen Personen übernommene Hausrat.

<sup>3</sup> *aufgehoben*

### **§ 14 II. Unternehmensnachfolge**

<sup>1</sup> Die gemäss § 12 berechnete Steuer ermässigt sich um 50 % bei der Übertragung von Vermögen, welches der Empfänger als Geschäftsvermögen einer Unternehmung mit Sitz in der Schweiz erhält und das der selbständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.

<sup>2</sup> Die gleiche Ermässigung wird gewährt, wenn dem Empfänger eine Beteiligung von mindestens 50 % an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb mit Sitz in der Schweiz führt, zugewendet oder diesem bei der Erbteilung zugeschrieben wird, und der Empfänger als Arbeitnehmer in leitender Stellung im Geschäftsbetrieb tätig ist.

<sup>3</sup> Die gleiche Ermässigung wird gewährt für die Zuwendung einer Beteiligung von mindestens 50 % an einer Holdinggesellschaft, sofern diese mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz besitzt und die übernehmende Person in dieser Betriebsgesellschaft in leitender Funktion tätig ist.

<sup>4</sup> Die Ermässigung fällt nachträglich dahin, wenn und soweit innert fünf Jahren seit der Zuwendung:

- a. das übertragene Geschäftsvermögen, das zu einer Ermässigung geführt hat, ganz oder teilweise veräussert, liquidiert oder in das Privatvermögen überführt wird;

b. die übertragene Beteiligung, die zu einer Ermässigung geführt hat, ganz oder teilweise veräussert, liquidiert oder die unselbständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbetrieb aufgegeben wird.

<sup>5</sup> Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben.

### **§ 17 3. Richtlinien**

Der Regierungsrat regelt die Bemessung des Verkehrswertes der Grundstücke. Dabei sind insbesondere die sich bei einer späteren Veräusserung ergebenden Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuern zu berücksichtigen und bei der Bewertung in Abzug zu bringen.

### **§ 19 II. Eröffnung, Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen gemäss § 119 des Steuergesetzes<sup>2</sup> zu eröffnen.

<sup>2</sup> Gegen die Veranlagung können die Rechtsmittel gemäss §§ 122-132 des Steuergesetzes<sup>3</sup> ergriffen werden.

### **§ 20 Absatz 1 letzter Satz**

Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins gemäss § 135a Absatz 3 des Steuergesetzes<sup>4</sup> erhoben.

### **§ 24 I. Anwendung des Steuergesetzes**

Im Weiteren finden die Bestimmungen des Steuergesetzes<sup>5</sup> mit Ausnahme von § 20 unmittelbar oder sinngemäss Anwendung.

## **II.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

---

<sup>2</sup> SGS 331; GS 25.427

<sup>3</sup> SGS 331; GS 25.427

<sup>4</sup> SGS 331; GS 25.427

<sup>5</sup> SGS 331; GS 25.427